



Zweck der Anstalt.

§. 1.

Der Zweck der Anstalt ist: dem zur dienenden Classe gehörigen Theil der hiesigen Einwohnerschaft gegen einen bestimmten Jahresbeitrag unentgeltliche Aufnahme, sowie vollständige Verpflegung durch Arzt, Medizin, Kost u. s. w. in dem Krankenhaus, in Kraft und Gemäßheit der errichteten Statuten, zu sichern.

Von der Theilnahme an der Anstalt.

§. 2.

Verpflichtet zur Theilnahme an der Anstalt sind alle zur dienenden Classe gehörigen Personen, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Bezirke der hiesigen Stadt in Diensten stehen. Namentlich

- a. die Gehülfen zünftiger und unzünftiger Gewerbsleute, einschließlic der Chirurgen, Mechaniker, Optiker, Uhrmacher, Buchdrucker u. s. w.,
- b. alle in Ulm zur Zeit der Erkrankung sich befindenden männlichen und weiblichen Diensthboten, deren Dienstherrschaften in hiesiger Stadt und Stadtmartung ihren Wohnsitz haben.

Besentlich hiebei ist, daß die Dienenden wo nicht in der Kost ihres Dienst- und Lehrherrn stehen, doch hiefür ein bestimmt festgesetztes, oder nach dem Herkommen durch Zahlen im Ganzen, zugleich hiefür geltendes Surrogat beziehen, wie dieß letztere z. B. bei den Steinhauern, Zimmerleuten und einigen andern Gewerben der Fall ist.

§. 3.

Berechtigt aber nicht verpflichtet zur Theilnahme sind:

- a. alle Gehülfen zünftiger und unzünftiger Gewerbe, sowie alle männlichen und weiblichen Diensthboten (§. 2. a. u. b.), welche bei ihren Eltern in Arbeit oder Diensten stehen.

Es haben jedoch dieselben gleich den Fremden, nur in der Krankenanstalt selbst die Aufnahme nachzusuchen, indem keinerlei Kostenersatz gewährt wird, falls die Betheiligten den Aufenthalt bei ihren Eltern oder sonst in einem Privathause vorziehen werden.

- b. Lehrlinge bei sämmtlichen zünftigen und unzünftigen Gewerben.

§. 4.

Ausgeschlossen sind:

- a. Gehülfen von Beamten, Kaufleuten und Apothekern;
- b. solche Diener, die in einem nach Tagen und Wochen wechselnden Dienstverhältniß stehen, als Lohnbedienten, Nähterinnen, Wäscherinnen, Fabrikarbeiterinnen und derlei Eigenbrödlerrinnen;
- c. diejenigen, die einen Anspruch an die Festungsbaukrankenkasse haben;
- d. dem Militär angehörige Personen, die nicht beurlaubt sind.

§. 5.

Die städtischen Behörden werden Bedacht darauf nehmen, eine Lokalität einzurichten, in welcher auch andere als die in §. 2. u. 3. genannten Personen Aufnahme finden, seien solche nun Fremde oder Einheimische, wenn solche in einer Lage sich befinden, die ihnen keine beruhigende Verpflegung verbürgt, dieses jedoch nur gegen volle, im Voraus sicher zu stellende Kostenvergütung.

Der Anfangspunkt der Aufnahmeberechtigung ist der wirkliche Eintritt in ein hiesiges Dienst- oder Lehrverhältniß der gedachten Art, und zwar nach der Anmeldung bei der Polizeibehörde. Bei Krätze- und Syphilitischkranken dagegen beginnt die Aufnahmeberechtigung erst nach Ablauf von 14 Tagen vom Diensteintritt an gerechnet. Es kann jedoch die Aufnahme in das Krankenhaus nur dann für Rechnung der Versicherungskasse Statt finden, wenn die betreffenden Personen hier während ihres Dienstverhältnisses erkranken, sie also die Krankheit nicht von auswärts hieher bringen. Ebenso hört das Recht zur Aufnahme mit dem Austritte aus diesem Dienstverhältnisse für die Betheiligten auf, wosern sie nicht binnen 8 Tagen in ein neues Dienstverhältniß (§. 3. u. 4.) eintreten.

Leistungen und Rechte der Betheiligten.

§. 6.

Die Berechtigten haben einen entsprechenden Beitrag zur Casse des Krankenhauses zu leisten, welcher vorläufig bis zu anderwärtiger Bestimmung wöchentlich 2 fr., somit jährlich 1 fl. 44 fr. beträgt.

§. 7.

Die Beiträge werden in Absicht auf männliche und weibliche Dienstboten halbjährig von den Dienstherrschaften erhoben.

Der Personalbestand des Gesindes am Anfang eines Vierteljahrs (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) entscheidet über die Beitragspflichtigkeit der Herrschaft, vorbehaltlich des Rückersjages der Betheiligten.

§. 8.

Bei den Handwerksgejellen geschieht der Einzug monatlich, und zwar in der Weise, daß die Meister den Betrag an die Obermeister, und diese die Beiträge sämtlicher Gesellen und resp. Meister an die Casse abzuliefern haben. Die Gehülfen unzüftiger Gewerbe werden in Bezug auf den Einzug wie die Dienstboten behandelt, soweit nicht freiwillige Innungen bestehen, deren Vorstände den Einzug übernehmen.

Die Beitragspflichtigkeit des Meisters richtet sich dagegen nach den einzelnen Monaten in der Weise, daß der Meister von der Zahl der Gesellen, die er am ersten Montagstag in Arbeit hat, den Beitrag zu leisten hat, dessen Wieder-Einzug von den bei ihm im Laufe des Monats in Arbeit befindlichen Gesellen ihm anheimgestellt ist.

§. 9.

Von der Zeit der Eröffnung der Krankenanstalt an bis zum nächsten ordentlichen Zahlungstermin wird eine außerordentliche Rate nach Wochen in der Art berechnet, daß die etwa nicht gerade ausgehende Woche für voll gezahlt werde. Diese außerordentliche und die erste ordentliche Rate sind gleichzeitig vorauszubezahlen.

§. 10.

Dieserjenigen, welche zwischen zwei Zahlungsterminen anfangen, Theilhaber zu sein, sind von einer Beitragsrate bis zum nächsten Zahlungstermin frei.

Wer dagegen vor Abfluß der Zeit, für welche die Beitragsrate vorausbezahlt ist, aufhört, Theilhaber zu sein, hat keinen Ersatz des zu viel Bezahlten anzusprechen.

§. 11.

Unter der unentgeltlichen Aufnahme, welche den Berechtigten zugesichert wird, ist jeder Aufwand auf die Person des Kranken während seines Aufenthaltes in der Anstalt begriffen, namentlich soweit solcher dessen Verpflegung, Verköstigung, die Arz-

neien, die ärztliche oder wundärztliche Hülfe, die Aufwartung, die Geräthe und Beleuchtung betrifft.

Die Kosten der Einlieferung in die Anstalt, sowie die der etwaigen Abführung aus derselben, trägt die Kasse nicht.

Die Kosten der Beerdigung leistet die Kasse vorschußweise unter Erfag-Vorbehalt aus dem Vermögen des Gestorbenen oder seiner Gemeinde. Wenn der Kranke Kleidungsstücke bedürfen sollte, so hat auch diese Kosten die Casse nicht zu tragen.

§. 12.

Zur Aufnahme in die Anstalt eignen sich nur solche Personen, welche an einer heilbaren körperlichen, innerlichen oder äußerlichen Krankheit leiden.

Ausgeschlossen sind daher:

1) Geistesranke.

2) Unheilbare, namentlich solche, welche an langwierigen Nervenkrankheiten, an Epilepsie, chronischen Lähmungen einzelner Sinne oder Bewegungs- Werkzeuge, unheilbarem Erblinden, an chronischen Contracturen, veralteten Geschwüren, Krebschäden, hartnäckigen Hautauschlägen, Beinfract, veralteten scrophulösen Nebeln, Nachkrankheiten venerischer Uebel und dgl. leiden. Sobald die Krankheit einer in der Anstalt befindlichen Person den Charakter eines solchen Uebels annimmt, so muß dieselbe, wenn sie sich nach dem ärztlichen Urtheile transportiren läßt, aus der Anstalt entfernt werden.

3) Schwangere haben kein Recht der Aufnahme.

§. 13.

Venerische und Krätige finden zwar unentgeltliche Aufnahme (§. 11.) sie werden jedoch nicht in die für kranke Handwerksgehülfen und Diensthöten ausgerüsteten Krankenzimmer, sondern in die für derlei Kranke im allgemeinen Krankenhaus eingerichteten Zimmer gewiesen.

§. 14.

Chronisch Kranke werden 12 Wochen, acut Kranke dagegen bis zu ihrer Herstellung unentgeltlich behandelt. In allen denjenigen Fällen, in welchen die aufgenommenen Kranken nicht vollständige Heilung anzusprechen haben, hat die Versicherung-Casse, wenn der Kranke noch mit Ablauf des 100ten Tages entlassen wird, den ganzen Aufwand zu übernehmen, wenn dagegen der Kranke 101 Tage, oder noch länger, in der Anstalt bleiben wird, so sind die Kosten schon vom 85ten Tage an von dem Kranken selbst oder von seiner Heimathgemeinde zu ersetzen. Zu Sicherung des Kostenersages ist nach Ablauf von 84 Tagen an die Heimathgemeinde zu schreiben, wenn der Arzt nicht mit Bestimmtheit versichern kann, daß der Kranke noch vor dem 100ten Tage entlassen werden wird.

Art des Einzugs der Beiträge und Form der Kranken-Aufnahme.

§. 15.

Unter Beziehung auf §. 2. u. 3. geschieht vor der Hand und unter Vorbehalt anderweitiger Anordnung die Verzeichnung der Beitragspflichtigen und der Einzug der Beiträge unter Leitung des Cassiers durch das Polizeipersonal.

Der Cassier hat für die vollständige Ausfertigung der Einzugsregister, sowie für die vorschriftmäßige und unmangethafte Erhebung sämtlicher Beiträge, theils von den Zunftvorstehern und andern unzüünftigen Betheiligten, theils von den Dienstherrschaften in der Art zu sorgen, daß den Legtern durch das Polizeipersonal mit der Hausnummer und dem Namen sowohl der Dienstherrschaft als des Diensthöten, be-

ziehungsweise der Gehülfen und Lehrlinge, versehene gedruckte Quittungen über die geleisteten Zahlungen eingehändigt werden.

Uebrigens steht es dem Cassier zu, sich mit der Aufsichtskommission über die Form des Einzugs und die einzuleitende Controle zu verständigen.

§. 16.

Für die vollständige Verzeichnung der Beitragspflichtigen und die vollständige Ausfertigung der Einzugsregister (§. 15.) haben nicht nur die Dienstherrschaften, an welche das Polizeipersonal sich wendet, sondern auch das betheiligte Dienstpersonal selbst besorgt zu sein. Wer bei der Verzeichnung verheimlicht werden sollte, hat, sobald diese Verheimlichung entdeckt wird, zur Strafe die der Kasse entgangene Beitragsrate fünffach nachzubezahlen. Die Dienstherrschaft ist schuldig, hiefür vorbehaltlich des Regresses, ebenso wie für die einfache Rate, einzustehen. Die Hälfte dieser Nachzahlung wird demjenigen, der die Verheimlichung entdeckt, als Anbringengebühr zugesichert. Am Schlusse jeden Halbjahrs wird die Polizeibehörde dem Verwalter ein Verzeichniß der Straferkenntnisse nebst dem Betrag des Nachbezahlten zustellen.

§. 17.

Diese Verzeichnisse bilden die Belege für die Rechnung des Verwalters. Ausstände werden nicht zugelassen. Gegen Zahlungssäumige ist die gesetzliche Exekution ohne Verzug einzuleiten. Den Gewerbegehülfen wird ihr Wanderbuch nicht eher ausgehändigt, als bis sie sich über die Bezahlung ihrer Schuldigkeit ausgewiesen haben.

§. 18.

Die Aufnahme in die Heilanstalt erfolgt auf den Grund eines von irgend einem hiesigen gesetzlichen Arzt oder beziehungsweise Wundarzt, ausgestellten Zeugnisses, das den Namen, die Herkunft, das Alter und den Stand des Kranken, sowie die das Aufnahmegesuch begründende Krankheit enthält.

§. 19.

Dieses Zeugniß ist sofort dem Arzt und dem Rechnungsbeamten der Anstalt vorzulegen. Finden diese gegen die Aufnahme hinsichtlich der Natur der Krankheit, sowie der persönlichen Verhältnisse des Kranken nichts zu erinnern, so haben sie solches auf dem Zeugnisse mit Beifügung der Nummer des Zimmers, in welches der Kranke zu bringen ist, zu bemerken. Der Aufnahme steht sofort nichts im Wege.

§. 20.

In Nothfällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, ist der Verwalter zur vorläufigen Aufnahme des Kranken, sowie die Polizeibehörde zur vorläufigen Verfügung der Aufnahme — beide unter Vorbehalt des Erkenntnisses der zuständigen Behörde — berechtigt.

§. 21.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme ist der Recurs an die aufsehenden Behörden gestattet.

Verwaltung und Beaufsichtigung des Krankenhauses.

§. 22.

Die erforderliche Räumlichkeit, sowie die erste Ausstattung des Krankenhauses herzustellen, übernimmt die Hospitalkasse.

§. 23.

Die Kost wird gemäß den Bestimmungen des Arztes aus der Hospitalküche abgegeben. Die Entschädigung, welche die Versicherungscaße täglich für Lokalität, Bett

und Verköstigung eines jeden Kranken der Hospitalcasse zu vergüten hat, wird je für 3 Monate durch den Stiftungsrath unter Communication mit der Commission festgesetzt. Die Abrechnung mit der Hospitalverwaltung hat alle 3 Monate zu erfolgen.

§. 24.

Die Krankenanstalt ist wie jede andere städtische Anstalt, nach Maaßgabe der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, den Verfügungen des Stadtraths untergeordnet.

§. 25.

Die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung dieses Instituts ist einer Commission anvertraut, welche besteht:

- a. aus dem Verwalter und Oberpolizeicommissär,
- b. dem Arzte der Anstalt,
- c. zwei Mitgliedern des Stadtraths und zwei Mitgliedern des Stiftungsraths,
- d. aus vier Einwohnern der Stadt, von welchen zwei aus der Zahl der Junftmeister, zwei aus der der übrigen Dienstherrschaften vom Stadtrath gewählt werden.

Vorstand der Commission ist der erste Ortsvorstand.

Die Mitglieder der Commission c. d. werden jedes Jahr neu gewählt, so jedoch, daß die frühern Mitglieder wieder wählbar sind.

§. 26.

Die Commission entscheidet über die Aufnahme in das — und Entlassung aus dem Krankenhaus, in streitigen oder zweifelhaften Fällen, vorbehältlich des Recurses an den Stadtrath und die höhern Administrativbehörden; sie wacht ferner über die Thätigkeit der angestellten Diener in Erfüllung ihrer Obliegenheiten, hält die Ordnung des Hauses aufrecht, leitet das Defonomische der Anstalt, beaufsichtigt die vorhandenen Geräthschaften und deren Ergänzung oder Wiederanschaffung, sowie die Verköstigung; sorgt überhaupt für die geistigen und leiblichen Bedürfnisse der Kranken nach Maaßgabe der — der Anstalt zu Gebot stehenden Mittel, und trägt ihre Wünsche, Ansichten und Beschwerden, da wo sie selbst keine Abhülfe zu leisten vermag, dem Stadtrathe zur geeigneten Entschlieung vor.

§. 27.

Zur Erfüllung dieser ihrer Berufspflichten, insbesondere Berathung vorgekommener Beschwerden und Untersuchung des Standes und der Bedürfnisse der Anstalt, versammelt sie sich in periodischen Sitzungen im Krankenhause selbst mindestens alle Monate Einmal, jedenfalls aber dann, wenn 3 Mitglieder gegen den Vorstand den Wunsch einer Zusammenberufung aussprechen.

Sie faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Majorität, doch ist zu einem gültigen Beschlusse die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ueber ihre Berathungen werden kurze Protokolle geführt; die Protokollführung besorgt der Verwalter.

§. 28.

Das Organ, durch welches die Commission ihre Befugnisse ausübt, ist der Krankenhausverwalter, welcher von dem Stadtrath gewählt, und bei dessen Wahl vorzugsweise auf den jeweiligen Armenpfleger Rücksicht genommen werden wird. Derselbe ist Cassier und Rechner der ganzen Anstalt, und hat daher eine entsprechende Caution zu stellen.

§. 29.

Ohne die Genehmigung der Commission ist der Verwalter nicht ermächtigt, irgend einen Kauf, Afford oder Contract im Namen der Anstalt abzuschließen, oder irgend eine, nicht bereits im Voraus bestimmte Ausgabe zu leisten.

§. 30.

Von dem Verwalter ist über die ganze Anstalt eine Jahresrechnung zu stellen, welche der Prüfung und Revision gleich andern Rechnungen unterliegt. Ueberdies ist durch zwei Commissionsmitglieder alle Vierteljahr Nachrechnung und Cassensturz vorzunehmen.

Die Rechnung selbst wird jeden Jahrs in summarischem Auszug zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 31.

Die Krankenanstalt für Dienstboten und Handwerksgehülfen ist eine von dem Krankenhaus des Bürgerhospitals durchaus getrennte Anstalt. Es ist darum für diese Anstalt ein eigener Arzt, welcher zugleich Chirurg ist, zu wählen. Die Wahl ist auf 3 Jahre.

Demselben wird für niedere Dienstleistungen ein Wundarzt beigegeben. Auch dieser wird für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt.

§. 32.

Die unmittelbare Aufsicht über Inventar, sowie die Handhabung der Hauspolizei, hat der erste Krankenwärter zu besorgen. Seine Ernennung geschieht, wie die der noch weiter erforderlichen Krankenwärter und Krankenwärterinnen, vom Stadtrath auf den Vorschlag der Commission.

§. 33.

Die Dienstobliegenheiten der Krankenwärter werden durch eine besondere Instruction näher festgesetzt werden; hier wird nur soviel bemerkt: einmal, daß sie in Absicht auf Wart und Pflege unter dem Arzte, in ökonomischer Beziehung unter dem Verwalter und der Commission stehen, sodann aber, daß Annahme von Geschenken, welcher Art diese auch seien, von Kranken, neben Rückgabe des Gesenks an den Geber mit Dienstentlassung geahndet werden werde.

§. 34.

Die Besoldungen und Belohnungen des Arztes, Verwalters, sowie der übrigen bei der Anstalt angestellten oder verwendeten Personen, werden von den städtischen Behörden besonders regulirt werden.

§. 35.

Was das Verhalten im Innern der ganzen Anstalt betrifft, so wird eine besondere Hausordnung entworfen werden, und ist an solche nicht nur das im Hause befindliche Dienstpersonal gebunden, sondern es haben dieselbe auch die Kranken und Reconvaleszenten genau zu beobachten. Dagegen handelnde haben entsprechende Ordnungsstrafen von Seiten des ersten Ortsvorstandes zu erwarten.

§. 36.

Der etwaige Ueberschuß der Versicherungscasse ist zum Besten der Anstalt zu verwenden. Sollte ein Defizit sich ergeben, so hat dasselbe die Hospitalcasse zu übernehmen; falls diese nicht in der Lage wäre, dasselbe übernehmen zu können, so fällt diese Deckung des Defizits der Stadtcasse zu.

Es wird sich übrigens die Erhöhung der Beiträge zu Deckung des Defizits vorbehalten.